

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte der Stadt Leipzig,

wir, die ersten Preisträger im Wettbewerb Leipziger Freiheits- und Einheitsdenkmal möchten Sie als Mitglieder des Stadtrats und damit Entscheidungsträger der auslobenden Stadt über die aktuelle Entwicklung dieses Wettbewerbs informieren. Sicherlich haben Sie die kontroverse Debatte um die Denkmalentwürfe während der letzten beiden Jahre ebenso verfolgt wie die nachträglich eingeführte Weiterentwicklungsphase Mitte 2013, gegen die wir uns gerichtlich zur Wehr gesetzt haben. Inzwischen gibt es zu dieser Weiterentwicklungsphase sowohl eine Entscheidung der Vergabekammer (Beschl. v. 09.12.2013, Az.: 1/SVK/035-13), als auch ganz aktuell einen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden (Beschl. v. 25.02.2014, Az: Verg 9/13). Wir freuen uns natürlich, dass die skandalöse Entwicklung somit zum Teil korrigiert wurde. Von unserer Seite besteht auch weiterhin die Bereitschaft, an einer Lösung konstruktiv weiter mitzuarbeiten.

Es ist klar, dass die Situation für die Stadt Leipzig als Ausloberin, aber auch für die Leipziger Bürger und für uns als beteiligte Künstler und Architekten nicht einfach ist, zumal sie uns alle über einen sehr langen Zeitraum in Atem hält und ungewöhnlich viel Einsatz fordert. Gerade deshalb möchten wir Sie auffordern, die aktuelle Situation von Ihrer Seite aus unvoreingenommen zu beurteilen.

Dies scheint uns - auch für die öffentliche Diskussion - umso dringlicher, da es sich um ein Denkmalsvorhaben handelt, das weit über die Stadt Leipzig hinaus von Bedeutung ist und thematisch auch die Grundprinzipien der Demokratie und des Rechtsempfindens mit einbezieht. Es kann nicht sein, dass ausgerechnet bei dieser symbolträchtigen Aufgabe rechtsstaatliche Spielregeln außer Kraft gesetzt werden. Zudem hat die Öffentlichkeit ein besonderes Recht auf die Transparenz und Rechtmäßigkeit des Verfahrens, handelt es sich doch um den derzeit größten künstlerischen Wettbewerb in Deutschland.

## **1. Der Ablauf des bisherigen Verfahrens**

Aus dem ursprünglich ausgelobten Wettbewerbsverfahrens waren wir im Juli 2012 als erste Preisträger, realities:united als zweite Preisträger und Anna Dilengite, Tina Bara, Alba D'Urbano als dritte Preisträger hervorgegangen. Knapp ein Jahr später, am 1. Juli 2013, wurden im Rahmen der zwischenzeitlich eingeschobenen so genannten Weiterentwicklungsphase die Wettbewerbsarbeiten noch einmal bewertet. Die Preisträger waren zuvor zur Überarbeitung ihrer Beiträge aufgefordert worden. Die Bewertung im Rahmen der Weiterentwicklungsphase erfolgte durch ein neues Bewertungsgremium. Das Ergebnis dieser Bewertung wurde als Teil des Wettbewerbs in die Gesamtbewertung einbezogen.

Durch die Bewertung der Weiterentwicklungsphase wurde das ursprüngliche Wettbewerbsergebnis massiv verändert, geradezu auf den Kopf gestellt. Die Platzierung der drei Preisträger wurde hierdurch exakt umgekehrt. Während wir nach dem ursprünglichen Votum des Preisgerichts als Sieger aus dem Wettbewerb hervorgingen, stehen wir nach der bisherigen Beurteilung durch das neue Bewertungsgremium auf Platz 3 als Ergebnis des Wettbewerbs. Es ist weder für die Wettbewerbsteilnehmer noch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, wie es zu der Umkehrung der ursprünglichen Ergebnisse des Preisgerichtes kommen konnte.

Die nachträgliche Einführung der Weiterentwicklungsphase – als Teil des Wettbewerbs – war zu Beginn des Verfahrens nicht vorgesehen und entspricht auch nicht den in der Auslobung des Wettbewerbs zum Leipziger Freiheits- und Einheitsdenkmals benannten Schritten. Der im Juli 2012 durchgeführte Wettbewerb war nach den Richtlinien des für Planungswettbewerbe RPW 2008, ein international anerkannter Standard, durchgeführt worden und hätte nach einem entsprechenden Stadtratsbeschluss mit dem Verhandlungsverfahren als zweiten Schritt fortgeführt werden sollen.

## 2. Die Entscheidungen der Vergabekammer Sachsen und des Oberlandesgerichts Dresden

Die Vergabekammer hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Weiterentwicklungsphase für vergaberechtswidrig hält, soweit hierdurch das ursprüngliche Wettbewerbsergebnis beeinflusst und damit beeinträchtigt wird.

Weder die Vergabekammer noch das Oberlandesgericht haben allerdings in ihren finalen Entscheidungen inhaltlich zur Rechtmäßigkeit der Weiterentwicklungsphase Stellung genommen. Dies war ihnen schlicht deshalb verwehrt, weil keiner der Verfahrensbeteiligten die Rechtswidrigkeit der Weiterentwicklungsphase rechtzeitig – nämlich unverzüglich – gerügt hatte bzw. eine Rüge auf Drängen der Stadtverwaltung wider zurückgenommen wurde. Die fehlende bzw. zurückgenommene Rüge hatte dann zur Folge, dass der Einwand der unzulässigen Weiterentwicklungsphase aus rein formalen Gründen unberücksichtigt bleiben musste. Dennoch bleibt es dabei, dass die Vergabekammer sich in der mündlichen Verhandlung klar positioniert und die Einführung des zweiten Bewertungsschritts als vergaberechtswidrig beurteilt hat. So heißt es im Protokoll vom 12. November 2013 wörtlich:

**„Die Vergabekammer hat ausführlich dargelegt, dass sie die Weiterentwicklungsphase vor dem Hintergrund, dass diese mit 20 % in das „Ergebnis des Wettbewerbs“ gerechnet werden soll, für vergabewidrig hält.“** (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12. und 14. November 2013 im Verfahren Az.: 1/SVK/035-13 der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen, S. 24 Abs. 6)

Umso überraschter sind wir, dass vom Oberbürgermeister nun behauptet wird, *„dass das Gericht die prozentuale Aufteilung des Wettbewerbsergebnisses in 40 Prozent Juryentscheidung und 20 Prozent Weiterentwicklung als final bestätigt hat“* und damit der Eindruck erweckt wird, diese Aufteilung sei rechtens. Ebenso vermeldete das Dezernat für Kultur bereits am 9. Dezember 2013, *„die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen habe die Weiterentwicklungsphase grundsätzlich bestätigt“*.

**Das ist absolut nicht richtig!** Vielmehr hieß es von Seiten der Vergabekammer während der Verhandlung sogar wortwörtlich, das *„Verfahren sei vollkommen aus dem Ruder gelaufen“*. Auch das Oberlandesgericht sagt nicht, dass es die Weiterentwicklungsphase grundsätzlich für richtig hält, sondern nur, dass die Künstler und Architekten es aus formalen Gründen nicht mehr beanstanden können!

Richtig ist vielmehr, dass die Vergabekammer in ihrer Entscheidung grundsätzlich feststellt, *„dass die Antragstellerin durch die Wertung der überarbeiteten Wettbewerbsentwürfe in ihren Rechten verletzt ist.“* (Beschl. v. 09.12.2013, Az.: 1/SVK/035-13, Tenor zu 1.).

In Bezug auf die eingeschobene Weiterentwicklungsphase folgt nun auch das Oberlandesgericht der Auffassung der Vergabekammer und geht sogar in wesentlichen Punkten über den Beschluss

der Vergabekammer hinaus. Es beanstandet die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums der Weiterentwicklungsphase, die Intransparenz der Aufgabenstellung und der Punktevergabe. In Konsequenz dessen verpflichtet das Oberlandesgericht die Stadt Leipzig dazu, *„das Vergabeverfahren in den Zustand nach Aushändigung des Pflichtenheftes für die Weiterentwicklungsphase und nach Bekanntgabe des Wertungsurteils dieser Bearbeitungsphase an die Wettbewerber zurückzusetzen und danach liegende Wertungsschritte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu wiederholen.“* (Beschl. v. 25.02.2014, Az: Verg 9/13, Tenor zu 1.). Dabei muss – so das Oberlandesgericht weiter – die Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge im Rahmen der Weiterentwicklungsphase in die Hände des ursprünglichen Preisgerichts gelegt werden. Das Preisgericht, und nur das Preisgericht, kann über die Wettbewerbsbeiträge urteilen, wenn und soweit die Bewertung Teil des Wettbewerbs – der mit 60% in die Gesamtbewertung einfließt – ist: *„Das bedeutet eben auch, dass die Gesamtwertung zu 60 % der unmittelbaren Wertungshoheit der Antragsgegnerin entzogen und dem Preisgericht übertragen wird.“* (OLG, Beschl. v. 25.02.2014, Az.: Verg 9/13 , Ziffer II, 2a, S.8)

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts entspricht in vielen Punkten unserer Einschätzung, insbesondere dass die Einsetzung eines neu zusammengesetzten Bewertungsgremiums in der Weiterentwicklungsphase, vor allem auch nach der Aufhebung der Anonymität durch die Bekanntgabe der Preisträger im ursprünglichen Wettbewerb 2012, nicht regelkonform war. Und noch einmal: Das Gericht konnte allein aus formalen Gründen, so bedauerlich das ist, die Rechtmäßigkeit der Weiterentwicklungsphase selbst nicht mehr prüfen. Dennoch bleibt die Einschätzung der Vergabekammer bestehen, dass die Weiterentwicklungsphase, soweit die damit verbundene Bewertung dem Wettbewerb zugeordnet werden soll, vergaberechtswidrig ist. Und das halten wir für ein grundsätzliches Problem.

### **3. Wie geht es weiter?**

Wird die Weiterentwicklungsphase nun wiederholt, wird ein offensichtlich – wie die Vergabekammer ausdrücklich bestätigt – regelwidriges Verfahren fortgesetzt, das lediglich aus den genannten formalen Gründen gerichtlich nicht insgesamt gestoppt werden konnte.

Dies wird dem Verfahren insgesamt und dem damit verbundenen Anliegen nicht gerecht. Der Bau eines Denkmals, welches den Mut und die Zivilcourage der Bürger/-innen beim Einsatz für Freiheit, Demokratie und Menschenrechte 1989 würdigen sollte, droht damit durch politisches Taktieren beschädigt zu werden. Ein solcher Schaden betrifft nicht nur die Denkmalkultur in Leipzig, sondern die gesamte Denkmaldiskussion im deutschen und europäischen Kontext. Die Verantwortlichen für den aktuellen Verfahrensablauf haben durch ihre Vorgehensweise nicht nur die Wettbewerbsteilnehmer getäuscht, sondern auch alle engagierten Teilnehmer, die an der Vorbereitung des Wettbewerbes beteiligt waren und nicht zuletzt alle engagierten Bürger, die sich für ein angemessenes Denkmal zur friedlichen Revolution eingesetzt haben.

Der vollkommene Mangel an Einsicht und das weitere Beharren auf die Fortsetzung eines intransparenten Verfahrens, das offensichtlich nicht mit dem Vergaberecht konform ist, lässt uns an dem Willen und der Fähigkeit des Auslobers, die Entstehung des Denkmals in einer würdigen und rechtlich einwandfreien Art zu betreuen, zweifeln.

Eine Lösung des Problems könnte nach unserer Einschätzung darin bestehen, dass die Stadt Leipzig die von ihr initiierte Weiterentwicklungsphase freiwillig zurücknimmt, d.h. das Verfahren in den Stand nach der ursprünglichen Preisgerichtsentscheidung zurückversetzt und auf die Durchführung der rechtswidrigen Weiterentwicklungsphase verzichtet. Dies würde selbstverständlich nicht bedeuten, dass eine Überarbeitung der Entwürfe ausgeschlossen ist. Eine Bereitschaft hierzu haben alle

Verfahrensbeteiligten mehrmals bekräftigt. Durch die Weiterentwicklung darf eben nur nicht das Ergebnis des Wettbewerbs, welches durch das Votum des Preisgerichts zum Ausdruck gekommen ist, auf den Kopf gestellt werden.

Wir schlagen zudem vor, die Leitung des weiteren Verfahrens treuhändlerisch an eine unabhängige Institution abzugeben. Dringend notwendig wäre nun auch, alle Beteiligte an einen Runden Tisch zu laden, um die Möglichkeiten zu erörtern, wie man das Einheits- und Freiheitsdenkmal doch noch auf einen guten Weg bringen kann.

Der für die Erstellung des Denkmals vom Bund, dem Freistaat Sachsen und der Stadt Leipzig ausgelobte Wettbewerb hat sich inzwischen von einem transparenten, glaubwürdigen Verfahren weit entfernt. Nun besteht die Möglichkeit, dass die Realisierung des Leipziger Freiheits- und Einheitsdenkmals nach fairen Wettbewerbsregeln und wieder gemäß der Entscheidung des Preisgerichts durchgeführt werden kann.

Schließlich hoffen wir, dass bei all den kontroversen Diskussionen und den Anstrengungen für ein regelkonformes Verfahren der Blick auf das Potential der Entwürfe nicht verloren geht.

Mit freundlichen Grüßen,

M+M  
Martin De Mattia und Marc Weis

ANNABAU  
Sofia Petersson, Moritz Schloten

München und Berlin, den 06.03.2014

M+M  
Martin De Mattia und Marc Weis  
Dachauer Str. 110 g  
80636 München

ANNABAU  
Architektur und Landschaft  
Sofia Petersson, Moritz Schloten  
Choriner Str. 55  
10435 Berlin